

## FAQs

# Stipendien- und Betreuungsprogramm für ausländische Doktoranden und Postdoktoranden (STIBET Doktoranden)

### Antragstellung

#### **Können die Anträge für STIBET Doktoranden nur vom Akademischen Auslandsamt bzw. International Office gestellt werden?**

Ja! Dabei werden die Mittel für Betreuungsmaßnahmen/-aktivitäten eingesetzt, die in enger Kooperation mit allen mit der Betreuung ausländischer Doktoranden und Postdoktoranden betrauten Institutionen durchgeführt werden sollen. D.h. die Akademischen Auslandsämter bzw. International Offices arbeiten eng mit den Fachbereichen, Graduiertenkollegs oder anderen Arbeitseinheiten zusammen, koordinieren die von dort vorgeschlagenen Maßnahmen und stellen einen Gesamtantrag an den DAAD. Die Fachbereiche selbst oder Einzelpersonen können keinen Antrag einreichen.

#### **Wie stelle ich einen Antrag auf Förderung im Programm STIBET Doktoranden und welche Unterlagen muss ich mit einreichen?**

Die Anträge sind ausschließlich online über das DAAD-Portal zu stellen:

<https://portal.daad.de>

Es können nur vollständige und fristgerecht über das Portal eingegangene Anträge berücksichtigt werden. Per E-Mail oder Post eingegangene Anträge können bei der Auswahl leider nicht berücksichtigt werden.

Folgende Unterlagen sind über das Portal einzureichen:

- Zuwendungsantrag (im Portal)
- Finanzierungsplan (im Portal)
- Nur bei Anträgen, die über die erste Komponente hinausgehen:
  - Darstellung eines Gesamtkonzepts (max. 2 – 3 Seiten) zur Betreuung ausländischer Doktoranden (als Anlage hochladen)
- Nur bei Kunst- und Musikhochschulen:
  - Nachweis über die Anzahl der Abschlüsse im dritten Studienzyklus (als Anlage hochladen)

#### **Sind Kunst- und Musikhochschulen auch antragsberechtigt?**

Ja, sofern bei Kunsthochschulen ein Abschluss im dritten Studienzyklus angeboten wird, der in seinen Anforderungen der Promotion auf der wissenschaftlichen Ebene entspricht. Bei Musikhochschulen gilt dies für den künstlerischen Studienabschluss „Konzertexamen“.

#### **Die neue STIBET Doktoranden-Ausschreibung sieht drei Förderjahre vor (01.01.2016 bis 31.12.2018). Können auch Anträge für einen kürzeren Zeitraum gestellt werden?**

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Allerdings haben die Hochschulen bei der Wahl eines kürzeren Zeitraumes nur dann die Möglichkeit einer Verlängerung, wenn Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

## Projektdurchführung

### **Wem obliegt die Bewirtschaftung der STIBET Mittel?**

Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt dem Akademischen Auslandsamt bzw. International Office; sie kann nicht an andere Stellen übertragen werden.

### **Wer muss den Überblick über den Mittelabfluss behalten?**

Da die gesamte Bewirtschaftung der STIBET-Mittel dem AAA / IO obliegt, ist es auch deren Aufgabe, den Mittelabfluss zu überwachen (siehe auch Seite 1 der Mittelanforderung „Wurden die bereits erhaltenen Mittel des DAAD für den Verwendungszweck verausgabt?“). Die Verantwortung für die fristgerechte und vollständige Anforderung der bewilligten Mittel liegt bei der Hochschule.

### **Für welchen Zeitraum kann eine Hochschule Mittel anfordern?**

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen bzw. zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird (sechs Wochen bei Bewilligungssumme ab 25.000 €; zwei Monate bei Bewilligungssumme unter 25.000 €).

### **Wann beginnt die „Sechswochen-“ bzw. „Zweimonatsfrist“?**

Die Frist beginnt am 3. Tage nach der Auszahlung durch den DAAD und ist nicht abhängig vom tatsächlichen Zahlungseingang bei der Hochschule.

### **Sind nicht verausgabte Mittel ins folgende Haushaltsjahr übertragbar?**

Nein. Die Mittel müssen in dem Haushaltsjahr ausgegeben werden, für das sie bewilligt wurden. Das Haushaltsjahr grenzt den Bewilligungszeitraum ein, d.h. die Mittel sind grundsätzlich nicht – auch bei mehrjährigen Bewilligungszeiträumen wie im Programm STIBET Doktoranden – in das nächste Haushaltsjahr übertragbar. Allerdings können Ausgaben im Rahmen der „Sechswochen-“ bzw. „Zweimonatsfrist“ im Januar des Folgejahres aus der laufenden Zuwendung als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn der rechtliche Grund der Ausgabe (Auftrag, Reservierung, Vertrag, Bestellung etc.) im laufenden Haushaltsjahr geplant und abgeschlossen wurde (Verursacherprinzip) und die Mittel vor Kassenschluss beim DAAD angefordert und vom DAAD an die Hochschule ausgezahlt wurden. Der Termin für den Kassenschluss wird rechtzeitig bekannt gegeben. Minderausgaben müssen unverzüglich an den DAAD zurückgezahlt werden.

### **Bis wann können die Mittel im laufenden Haushaltsjahr angefordert werden?**

Die letzte Mittelanforderung kann bis zum Kassenschluss im DAAD – in der Regel Anfang Dezember – eingereicht werden. Über diesen Termin werden die Hochschulen vorher frühzeitig informiert. Eine gewisse Bearbeitungszeit ist dabei einzukalkulieren.

## Verwendungsnachweis

### **Was sind die Bestandteile des Zwischennachweises bzw. Verwendungsnachweises?**

- (1) Zahlenmäßiger Nachweis
- (2) Sachbericht
- (3) Belegliste

### **Bis wann ist der Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis einzureichen?**

Der Nachweis ist pro Haushaltsjahr innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Die Frist endet also zum 28.02. eines jeden Kalenderjahres. Auf Antrag und in begründeten Einzelfällen kann eine Verlängerung der Einreichungsfrist beantragt werden.

### **Wie ist der Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis einzureichen?**

Der Nachweis ist über das Portal hochzuladen und im Original mit Hochschulstempel und Unterschrift versehen zusätzlich auf dem Postweg an die neue Prüfstelle für Verwendungsnachweise (Referat P12) zu senden.  
Minderausgaben sind unverzüglich dem DAAD zurückzuzahlen.

## **Sonstiges**

### **Welchen Stundenlohn zahlen die Hochschulen den studentischen/ wissenschaftlichen Hilfskräften bzw. administrativem Personal?**

Die Vergütung für studentische/ wissenschaftliche Hilfskräfte bzw. für administratives Personal ist nach Bundesland bzw. Hochschulort unterschiedlich geregelt und hat sich – auch nach Anwendung des TV-L - nach den geltenden Stundensätzen für studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte zu richten, darf diese aber nicht überschreiten. Auskunft über die Höhe der Stundensätze geben ausschließlich die Personalabteilungen bzw. die für die Verträge von Hilfskräften bzw. administrativem Personal zuständigen Fachabteilungen in der jeweiligen Hochschule. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte unbedingt mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

### **Zu welchen Zwecken werden Hilfskräfte bzw. administratives Personal eingesetzt?**

Sie können zeitlich befristet eingesetzt werden, um bei der Umsetzung des STIBET-Doktorandenprogramms an ihrer Hochschule unterstützend mitzuwirken und um ausländische Doktoranden und Postdoktoranden zu betreuen. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

### **Wer kann „fester Betreuungspartner vor Ort“ sein und muss der Betreuer vor Ort sein?**

Ein fester Betreuungspartner vor Ort kann eine deutsche oder ausländische studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft sein, die eine individuelle Betreuung für einen oder mehrere ausländische Doktoranden bzw. Postdoktoranden an einer deutschen Hochschule übernimmt. Betreuer, die sich im Ausland aufhalten, können nicht vergütet werden.

### **Kann die Betreuung auch „nicht fachlich“ sein?**

Ja. Dazu zählt die soziale Betreuung wie z.B. Hilfe bei Behörden, Banken etc.

### **Wie hoch soll der prozentuale Anteil an zu betreuenden Doktoranden in einer Maßnahme sein, damit sie als Doktorandenbetreuung gezählt werden kann?**

Maßnahmen, in denen der überwiegende Teil der Betreuten Doktoranden sind, gelten als Doktorandenbetreuung.

### **Können Professoren oder Wissenschaftler Betreuungsentgelte erhalten, wenn sie DAAD-Stipendiaten oder durch DAAD-Mittel geförderte Wiedereingeladene betreuen? Können Professoren überhaupt Betreuungsentgelte erhalten?**

Nein.

### **Können für Promovenden Teilnahmegebühren für ohnehin angebotene Sprachkurse, anstatt für spezielle Sprachkurse, übernommen werden?**

Nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des DAAD können solche Teilnahmegebühren übernommen werden.

### **Wie hoch können die Kosten für fachlich ausgerichtete Deutschkurse sein?**

Sie sollten sich an den Honorarsätzen in den aktuellen AA-Richtlinien orientieren.

**Können Sprachkurse auch in Englisch gehalten werden?**

Ja, wenn die Promotion in englischer Sprache geschrieben wird.

**In welchem Rahmen können Reisekosten übernommen werden?**

Reisekosten können nur im Rahmen von Exkursionen übernommen werden. Reisekosten für Konferenzteilnahmen etc. können nicht übernommen werden.

**Können Ausfallhonorare gezahlt werden?**

Nein, sie sind nicht zuwendungsfähig.

**Wer kann ein STIBET Doktoranden-Stipendium erhalten?**

Es können alle ausländischen Doktoranden (Bildungsausländer), die sich in einem Promotionsstudiengang bzw. zum Zwecke der Promotion an einer deutschen Hochschule befinden, ein STIBET – Stipendium erhalten.

**Müssen bereits bei Antragstellung die Stipendien namentlich an die einzelnen Stipendiaten gebunden sein und entsprechend belegt werden?**

Nein, bei der Antragsstellung selbst noch nicht. Laut Zuwendungsvertrag ist zum 15. November eines Jahres eine Namensliste aller Stipendiaten (Erhebungsbogen) mit Angabe der Stipendienart vorzulegen. Im späteren Verwendungsnachweis müssen die Geförderten ebenfalls einzelnen nachgewiesen werden.

**Dürfen Gast- oder Austauschstudierende, die nicht regulär eingeschrieben sind, ein STIBET-Stipendium bekommen?**

Ja, allerdings können diese Studierenden nur ein STIBET-Kontaktstipendium bekommen.

**Wie hoch sind die monatlichen Stipendienraten für ausländische Doktoranden?**

Die monatliche Höchststrafe eines Stipendiums für ausländische Doktoranden beträgt 1.000 € und darf nicht überschritten werden (vgl. „Richtlinien für die Stipendien für ausländische Studierende und Doktoranden im STIBET-Programm“). Die Zahlung von Teilstipendien ist möglich. Die monatliche Mindeststrafe von 250 € soll nicht unterschritten werden. Alle Änderungen sind vorher mit dem DAAD abzustimmen.

**Welche Laufzeiten haben die einzelnen Stipendienarten?**

1. Studienabschluss-Stipendien: 6 Monate, in Einzelfällen verlängerbar auf 12 Monate
2. Kontaktstipendien: max.12 Monate
3. Stipendien für besonders engagierte Doktoranden: 12 Monate, eine Verlängerung ist in Ausnahmefällen möglich

**Kann ein Stipendium an dieselbe Person in mehreren aufeinander folgenden Jahren vergeben werden?**

Bei den Stipendien für besonders engagierte Doktoranden ist eine Verlängerung über die 12 Monate hinaus im Einzelfall möglich. Die Verlängerung soll die Dauer der Erstförderung nicht überschreiten. Bei den Kontaktstipendien liegt es in der Natur der Sache, dass diese nur einmal für den Zeitraum des Austausch-Aufenthaltes vergeben werden. Bei den Studienabschluss-Stipendien verhält es sich im Prinzip ähnlich.

**Kann eine Hochschule zwischen der Anzahl von Stipendien für besonders engagierte Doktoranden, Studienabschluss-Stipendien und Kontaktstipendien frei wählen?**

Ja. Die Gewichtung / Mittelverteilung bleibt in diesem Fall den Hochschulen vorbehalten. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Hochschule, auch bei Stipendien (hier verweisen wir u. a. auf § 3 Nr. 44 a-b EStG) steuerlich relevante Sachverhalte mit der entsprechenden Fachabteilung an der Hochschule zu klären.

**Dürfen Doktoranden, die im Rahmen von STIBET ein Stipendium erhalten, nebenbei arbeiten?**

Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Bitte sprechen Sie die Einzelfälle vorher mit dem DAAD ab. Übersteigen die Bruttoeinkünfte aus dieser Nebentätigkeit die Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte (diese liegt bei 450 EUR/Monat) muss das Stipendium um genau diesen Betrag gekürzt werden. Diese Grenze gilt für jeden Monat, in dem die Nebentätigkeit ausgeübt wird. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgabenrecht zu beachten. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie ferner darauf hinweisen, dass die vom Akademischen Auslandsamt gezahlten Honorare und Vergütungen am Ende des Kalenderjahres dem zuständigen Finanzamt zu melden sind (siehe hierzu: „Richtlinien für die Verwendung von Zuschüssen des Auswärtigen Amtes zur Betreuung von Ausländern an deutschen Hochschulen“, Absatz III.2.a).

Bei steuerlichen Einzelbewertungen dieser Fragen wenden Sie sich bitte an die entsprechende Fachabteilung Ihrer Hochschule.

**Können die STIBET-Stipendien mit anderen Betreuungs- oder Service-Leistungen der Hochschule verrechnet werden?**

In der Regel nein, denn die Stipendien-Gelder müssen direkt an die Stipendiaten ausgezahlt werden. In Einzelfällen kann von dieser Regel eine Ausnahme zugelassen werden. Als Ausnahme gilt z. B. eine direkte Zahlung der Wohnmiete durch das AAA. Dies ist jedoch vorher unbedingt mit dem DAAD abzustimmen.

**Können ausländische Doktoranden, die bereits ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten (z.B. DAAD, AvH) im Rahmen des STIBET-Doktorandenprogramms gefördert werden?**

Ja, diese ausländischen Doktoranden können aus dem STIBET-Doktorandenprogramm nur für Betreuungs- oder Lehrleistungen eine Vergütung in Höhe von 450 EUR brutto/Monat erhalten, die sich – auch bei Anwendung des TV-L - nach den Stundensätzen für wissenschaftliche Hilfskräfte der jeweiligen Hochschule richtet. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgabenrecht zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

**Kann ein Doktorand – im Rahmen eines dreijährigen Zuwendungsvertrages - ein Kontaktstipendium für 3 x 10 Monate oder nur einmal für max. 10 Monate erhalten?**

Er kann ein Kontaktstipendium nur einmal für max. 10 Monate erhalten.

**Können Promovierende, die an einer Hochschule nur 1-2 Semester verbleiben, ihren Abschluss aber in ihrem Heimatland machen, gefördert werden?**

Ja. Speziell dafür sind Kontaktstipendien da, um Doktoranden von Partnerhochschulen einzuladen.

**Kann von der Regel, dass der Anteil an Lehr- und Forschungsassistenzen (bislang: Teaching-/ Research Assistantships) mindestens 30% des Gesamtfinanzvolumens betragen soll, abgewichen werden?**

Von der Regel kann bei überzeugender Begründung und mit Zustimmung des DAAD abgewichen werden.

**Nach welchen Kriterien sollen Lehr- und Forschungsassistenzen (bislang: Teaching-/ Research Assistantships) vergeben werden?**

Es liegt im Ermessen der Hochschulen: Sieht das Betreuungskonzept die Konzentration auf einen modellhaften Fachbereich vor, können auch mehrere Lehr- und Forschungsassistenzen in einem Fachbereich eingesetzt werden. Sie können aber auch über mehrere Fachbereiche verteilt werden. Die Auswahl der Lehr- und Forschungsassistenzen erfolgt i.d.R. durch die Professoren in den Fachbereichen. Bei Assistenzen handelt es sich um vertragliche Arbeitsverhältnisse. Es sind keine Stipendien! Deshalb sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und

Abgaberecht zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

**Muss eine Forschungsassistenz (bislang: Research Assistantship) in einem Forschungsprojekt angesiedelt sein oder reicht das eigene Forschungsvorhaben?**

Forschungsassistenzen müssen in einem Forschungsprojekt angesiedelt sein. Die Doktoranden sollen einem Projektleiter/Professor assistieren und dadurch besser an der Hochschule integriert werden. Das eigene Forschungsvorhaben reicht dafür nicht aus. Hier könnte sonst ein (Teil)Stipendium vergeben werden.

**Kann ein Doktorand gleichzeitig eine Lehr- und Forschungsassistenz (bislang: Teaching-/ Research Assistantships) bekommen?**

Nein, entweder eine Lehr- oder Forschungsassistenz, pro Monat nicht mehr als 450 EUR brutto. Die Hochschule kann dabei die verwaltungseffizienteste Vertragsvariante wählen, z.B. wissenschaftliche Hilfskraftverträge. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgabenrecht zu beachten.

**Kann ein Doktorand gleichzeitig eine Lehr- oder Forschungsassistenz (bislang: Teaching-/ Research Assistantships), einen Sprachkurs, und eine soziale Betreuung etc. erhalten?**

Grundsätzlich ja, aber es sollte auf die Verhältnismäßigkeit geachtet werden.

**Wie können Postdoktoranden unterstützt werden?**

Postdoktoranden können im Rahmen von Lehr- und Forschungsassistenzen (bislang: Teaching-/ Research Assistantships) nur eine Vergütung von max. 450 Euro brutto/Monat erhalten, aber keine Stipendien.